

TE Vwgh Erkenntnis 2024/5/14 Ro 2022/08/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.05.2024

Index

E000 EU- Recht allgemein

E1E

E3R E05204020

E3R E05205000

E6A

E6J

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

59/04 EU - EWR

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

AIVG 1977 §1

AIVG 1977 §14 Abs1

AIVG 1977 §14 Abs2

AIVG 1977 §14 Abs4 lita

AIVG 1977 §14 Abs8

AIVG 1977 §15

AIVG 1977 §15 Abs1

AIVG 1977 §15 Abs2

AIVG 1977 §15 Abs4

AIVG 1977 §15 Abs5

AIVG 1977 §15 Abs7

AIVG 1977 §15 Abs8

AIVG 1977 §3

AIVG 1977 §3 Abs1

AIVG 1977 §3 Abs2

AIVG 1977 §3 Abs3

AIVG 1977 §3 Abs4

AIVG 1977 §3 idF 2007/I/104

AIVG 1977 §4 Abs1 Z5

AMPFG 1994 §2

ASVG §4 Abs1

AVG §7 Abs1

AVG §7 Abs1 Z3

BSVG

EURallg

FSVG §2 Abs1

GSVG 1978 §1

GSVG 1978 §2

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4

GSVG 1978 §3 Abs3

GSVG 1978 §4

GSVG 1978 §5

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §6

VwRallg

11997E039 EG Art39 Abs2

11997E042 EG Art42

12010E045 AEUV Art45 Abs2

12010E048 AEUV Art48

31971R1408 WanderarbeitnehmerV

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art1 litt

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art1 litu

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art3 Abs1 litd

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art3 Abs1 lith

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art4

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art5

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art5 litb

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art61

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art61 Abs1

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art65 Abs2

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art65 Abs5 lita

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art65a Abs1

32004R0883 Koordinierung Soziale Sicherheit Art9

32009R0987 Koordinierung Soziale Sicherheit DV Art5

32009R0987 Koordinierung Soziale Sicherheit DV Art5 Abs1

62000CJ0290 Duchon VORAB

62002CJ0372 Adanez-Vega VORAB

62013CA0523 Larcher VORAB

62016CJ0527 Alpenrind VORAB

62018CJ0398 Bocero Torrico und Bode VORAB

62018CJ0769 SJ VORAB

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010

8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. AVG § 7 heute
2. AVG § 7 gültig ab 01.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018
3. AVG § 7 gültig von 01.01.2008 bis 31.07.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 7 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2007

1. FSVG § 2 heute
2. FSVG § 2 gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
3. FSVG § 2 gültig von 19.03.2019 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2019
4. FSVG § 2 gültig von 01.01.2016 bis 18.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
5. FSVG § 2 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2013
6. FSVG § 2 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
7. FSVG § 2 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2005
8. FSVG § 2 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2002
9. FSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2002
10. FSVG § 2 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/1998
11. FSVG § 2 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
12. FSVG § 2 gültig von 01.01.1979 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 533/1979

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Drin Sporrer und die Hofrätin Dr. Julcher als Richterinnen sowie die Hofräte Mag. Stickler, Mag. Cede und Mag. Tolar als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Herrmann-Preschnofsky, über die Revision des M B in R, vertreten durch die Puttinger Vogl Rechtsanwälte OG in 4910 Ried/Innkreis, Claudistraße 5, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. August 2022, L525 2238584-1/13E, betreffend Arbeitslosengeld (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Arbeitsmarktservice Braunau), zu Recht erkannt:

Spruch

Das angefochtene Erkenntnis wird wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufgehoben.

Der Bund hat dem Revisionswerber Aufwendungen in der Höhe von € 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 wies die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Braunau (AMS) den Antrag des Revisionswerbers auf Zuerkennung von Arbeitslosengeld vom 15. September 2020 mangels Erfüllung der Anwartschaft ab.

2

In seiner gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde brachte der Revisionswerber unter Berufung auf § 14 Abs. 5 AIVG und die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (in der Folge: Verordnung 883/2004) vor, seine in Deutschland zurückgelegten Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit seien zu Unrecht nicht für die Anwartschaft berücksichtigt worden. Auch komme es im Sinn von § 15 Abs. 8 AIVG durch diese Zeiten zu einer Erstreckung der Rahmenfrist. In seiner gegen diesen Bescheid gerichteten Beschwerde brachte der Revisionswerber unter Berufung auf Paragraph 14, Absatz 5, AIVG und die Verordnung (EG) Nr. 883 aus 2004, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (in der Folge: Verordnung 883 aus 2004,) vor, seine in Deutschland zurückgelegten Zeiten selbständiger Erwerbstätigkeit seien zu Unrecht nicht für die Anwartschaft berücksichtigt worden. Auch komme es im Sinn von Paragraph 15, Absatz 8, AIVG durch diese Zeiten zu einer Erstreckung der Rahmenfrist.

3

Das AMS teilte dem Revisionswerber daraufhin mit, die Zeiten seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland könnten in Österreich nur dann „als Pensionsversicherungszeiten anerkannt“ werden (Anmerkung: gemeint offensichtlich hinsichtlich einer Erstreckung der Rahmenfrist nach § 15 Abs. 5 AIVG), sofern für diese Erwerbstätigkeit in Deutschland eine Rentenversicherung bestanden habe und auch tatsächlich entsprechende Beiträge an den zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger entrichtet worden seien. Da der Revisionswerber jedoch bereits gegenüber dem AMS bekannt gegeben habe, dass er für seine selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland keine „Rentenversicherung abgeschlossen“ habe, könnten diese Zeiten in Österreich auch nicht als Pensionsversicherungszeiten anerkannt werden. Sollte er anderer Meinung sein, werde um Übermittlung einer Bestätigung des zuständigen deutschen Sozialversicherungsträgers über den Bestand einer Rentenversicherung sowie hinsichtlich der dafür entrichteten Beiträge ersucht. Das AMS teilte dem Revisionswerber daraufhin mit, die Zeiten seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland könnten in Österreich nur dann „als Pensionsversicherungszeiten anerkannt“ werden (Anmerkung: gemeint offensichtlich hinsichtlich einer Erstreckung der Rahmenfrist nach Paragraph 15, Absatz 5, AIVG), sofern für diese Erwerbstätigkeit in Deutschland eine Rentenversicherung bestanden habe und auch tatsächlich entsprechende Beiträge an den zuständigen deutschen Sozialversicherungsträger entrichtet worden seien. Da der Revisionswerber jedoch bereits gegenüber dem AMS bekannt gegeben habe, dass er für seine selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland keine „Rentenversicherung abgeschlossen“ habe, könnten diese Zeiten in Österreich auch nicht als Pensionsversicherungszeiten anerkannt werden. Sollte er anderer Meinung sein, werde um Übermittlung einer Bestätigung des zuständigen deutschen Sozialversicherungsträgers über den Bestand einer Rentenversicherung sowie hinsichtlich der dafür entrichteten Beiträge ersucht.

4

Mit E-Mail vom 20. November 2020 verwies der Revisionswerber darauf, dass er sich bereits mit 1. Dezember 2017 beim AMS arbeitssuchend gemeldet, aber in Hinblick auf seine damalige selbständige Tätigkeit in Deutschland keinen Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt habe und brachte vor, die in Deutschland zurückgelegten Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit seien für die von Österreich als Wohnmitgliedstaat zu erbringende Leistung so zu berücksichtigen, als wären sie nach österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden. Im Weiteren stehe ihm aufgrund der eintretenden Rahmenfristerstreckung Arbeitslosengeld zu.

5

Unter einem legte der Revisionswerber einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 17. Dezember 2020 vor, in dem ausgesprochen wurde, nach § 2 Satz 1 des (deutschen) Sozialgesetzbuchs - Sechstes Buch (SGB VI) seien selbständig Tätige zwar unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen bestehe von 1. Dezember 2017 bis 15. September 2020 jedoch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die vom Revisionswerber als Geschäftsführer der U GmbH ausgeübte Erwerbstätigkeit. Eine Entscheidung über das Vorliegen einer Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter nach § 1 SGB VI werde hiermit nicht getroffen. Dem Bescheid schloss die Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Mitteilung an den Revisionswerber an, es stehe

ihm noch bis zum 31. März 2021 offen, für das Jahr 2020 freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Unter einem legte der Revisionswerber einen Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 17. Dezember 2020 vor, in dem ausgesprochen wurde, nach Paragraph 2, Satz 1 des (deutschen) Sozialgesetzbuchs - Sechstes Buch (SGB römisch sechs) seien selbständig Tätige zwar unter bestimmten Voraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen bestehe von 1. Dezember 2017 bis 15. September 2020 jedoch keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die vom Revisionswerber als Geschäftsführer der U GmbH ausgeübte Erwerbstätigkeit. Eine Entscheidung über das Vorliegen einer Versicherungspflicht als abhängig Beschäftigter nach Paragraph eins, SGB römisch sechs werde hiermit nicht getroffen. Dem Bescheid schloss die Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See die Mitteilung an den Revisionswerber an, es stehe ihm noch bis zum 31. März 2021 offen, für das Jahr 2020 freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten.

6

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 23. Dezember 2020 wies das AMS die Beschwerde des Revisionswerbers als unbegründet ab. In seiner Begründung führte es aus, es komme durch die Zeiten, in denen der Revisionswerber sich als arbeitssuchend gemeldet habe, zu einer Verlängerung der Rahmenfrist um 361 Tage. Die Rahmenfrist erstreckte sich daher auf den Zeitraum 19. November 2017 bis zur Antragstellung am 15. September 2020. Unter Berücksichtigung der unselbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland im Jahr 2017 ergäben sich daraus 73 für die Anwartschaft zu berücksichtigende Tage. Die für den Anspruch erforderlichen 52 Wochen der Arbeitslosenversicherung seien damit nicht erfüllt. Der Revisionswerber stellte einen Vorlageantrag.

7

Mit dem in Revision gezogenen Erkenntnis wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision erklärte es für zulässig.

8

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, der Revisionswerber sei österreichischer Staatsbürger und seit dem Jahr 2007 durchgehend in Österreich wohnhaft. Von 1. September 2001 bis 31. Juli 2017 sei er in Österreich einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen, die der Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung unterlegen sei.

9

Der Revisionswerber sei Geschäftsführer und Gesellschafter der am 17. Juni 2017 gegründeten U GmbH mit Sitz in Deutschland (an einem in der Nähe zur österreichischen Grenze gelegenen Ort) gewesen. Er habe zunächst 26 % des Stammkapitals dieses Unternehmens gehalten. Ab 12. Dezember 2017 sei er - infolge Übertragung aller anderen Gesellschaftsanteile - alleiniger Gesellschafter gewesen. In seiner Funktion als Geschäftsführer sei er zunächst von 1. August 2017 bis 30. November 2017 als Angestellter der U GmbH in Deutschland der (gesetzlichen) Versicherung unterlegen. Ab 1. Dezember 2017 sei er als Geschäftsführer „im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit tätig“ gewesen. Am 15. Oktober 2020 sei der Revisionswerber infolge Auflösung der U GmbH zum Liquidator des Unternehmens bestellt worden. Am 18. November 2020 sei die Löschung der U GmbH aus dem Handelsregister erfolgt.

10

Aus dem Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ergebe sich, dass die vom Revisionswerber vom 12. Dezember 2017 bis zur Geltendmachung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld am 15. September 2020 ausgeübte selbständige Tätigkeit als Geschäftsführer der U GmbH nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung unterlegen sei. Der Revisionswerber sei in dieser Zeit nicht freiwillig versichert gewesen und habe auch keine Versicherungsbeiträge geleistet.

11

Für die Zeiträume 1. bis 16. Dezember 2017, 24. Dezember 2017 bis 1. Juni 2018 sowie 4. Juli 2018 bis 4. Jänner 2019 habe sich der Revisionswerber beim AMS als arbeitssuchend gemeldet.

12

In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, der Revisionswerber sei in Österreich wohnhaft und während seiner Tätigkeit für die U GmbH ein Grenzgänger im Sinn von Art. 1 lit. f Verordnung 883/2004 gewesen. Er unterliege daher nach Art. 65 Abs. 5 lit. a iVm. Art. 11 Verordnung 883/2004 hinsichtlich der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit österreichischen Rechtsvorschriften. Die Berücksichtigung von in Deutschland zurückgelegten

Versicherungszeiten für die Anwartschaft richte sich nach Art. 61 Abs. 1 Verordnung 883/2004. In Österreich werde durch Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit - abgesehen von einer freiwilligen Versicherung nach § 3 AIVG und der Entrichtung von Beiträgen für diese - keine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung begründet. Daher sei auch die keiner Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung unterliegende Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers in Deutschland für die Anwartschaft nicht zu berücksichtigen. Zu prüfen sei, ob die selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland zu einer Erstreckung der Rahmenfrist nach § 15 Abs. 5 oder Abs. 8 AIVG führe. Art. 61 Verordnung 883/2004 sei aber kein zwischenstaatliches Abkommen in der Pensionsversicherung im Sinn von § 15 Abs. 8 AIVG. Dagegen komme wohl der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten nach Art. 5 Verordnung 883/2004 zur Anwendung. Die selbständige Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers sei aber auch in Deutschland nicht der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung in der Pensions- bzw. Rentenversicherung - wie dies von § 15 Abs. 5 AIVG für die Erstreckung der Rahmenfrist verlangt werde - unterlegen. Eine Erstreckung der Rahmenfrist trete daher auch nach § 15 Abs. 5 AIVG nicht ein. In rechtlicher Hinsicht führte das Bundesverwaltungsgericht aus, der Revisionswerber sei in Österreich wohnhaft und während seiner Tätigkeit für die U GmbH ein Grenzgänger im Sinn von Artikel eins, Litera f, Verordnung 883 aus 2004, gewesen. Er unterliege daher nach Artikel 65, Absatz 5, Litera a, in Verbindung mit , Artikel 11, Verordnung 883 aus 2004, hinsichtlich der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit österreichischen Rechtsvorschriften. Die Berücksichtigung von in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten für die Anwartschaft richte sich nach Artikel 61, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004,. In Österreich werde durch Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit - abgesehen von einer freiwilligen Versicherung nach Paragraph 3, AIVG und der Entrichtung von Beiträgen für diese - keine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung begründet. Daher sei auch die keiner Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung unterliegende Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers in Deutschland für die Anwartschaft nicht zu berücksichtigen. Zu prüfen sei, ob die selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland zu einer Erstreckung der Rahmenfrist nach Paragraph 15, Absatz 5, oder Absatz 8, AIVG führe. Artikel 61, Verordnung 883 aus 2004, sei aber kein zwischenstaatliches Abkommen in der Pensionsversicherung im Sinn von Paragraph 15, Absatz 8, AIVG. Dagegen komme wohl der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten nach Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004, zur Anwendung. Die selbständige Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers sei aber auch in Deutschland nicht der Pflichtversicherung oder der freiwilligen Versicherung in der Pensions- bzw. Rentenversicherung - wie dies von Paragraph 15, Absatz 5, AIVG für die Erstreckung der Rahmenfrist verlangt werde - unterlegen. Eine Erstreckung der Rahmenfrist trete daher auch nach Paragraph 15, Absatz 5, AIVG nicht ein.

13

Nach § 14 Abs. 1 AIVG reiche die Rahmenfrist 24 Monate vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs am 15. September 2020 zurück. Die Zeit, in der der Revisionswerber beim AMS arbeitssuchend gemeldet gewesen sei, sei als die Rahmenfrist erstreckend zu erachten. Auch unter Berücksichtigung dessen erfülle der Revisionswerber aber nicht die erforderlichen 52 Wochen einer Anwartschaft nach § 14 Abs. 1 AIVG. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sei vom AMS daher zu Recht abgewiesen worden. Nach Paragraph 14, Absatz eins, AIVG reiche die Rahmenfrist 24 Monate vom Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs am 15. September 2020 zurück. Die Zeit, in der der Revisionswerber beim AMS arbeitssuchend gemeldet gewesen sei, sei als die Rahmenfrist erstreckend zu erachten. Auch unter Berücksichtigung dessen erfülle der Revisionswerber aber nicht die erforderlichen 52 Wochen einer Anwartschaft nach Paragraph 14, Absatz eins, AIVG. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld sei vom AMS daher zu Recht abgewiesen worden.

14

Die Revision sei zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehle, ob in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, für die weder eine Pflichtversicherung noch eine freiwillige Versicherung bestanden habe, als anwartschaftsbegründende Zeiten im Sinn von § 14 Abs. 5 AIVG iVm. Art. 61 Abs. 1 Verordnung 883/2004 zu berücksichtigen seien. Auch liege keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage vor, ob durch solche Zeiten gemäß § 15 Abs. 8 AIVG iVm. Art. 5 Verordnung 883/2004 die Rahmenfrist erstreckt werde. Die Revision sei zulässig, weil Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zur Frage fehle, ob in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zurückgelegte Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, für die weder eine Pflichtversicherung noch eine freiwillige Versicherung bestanden habe, als anwartschaftsbegründende Zeiten im Sinn von Paragraph 14, Absatz 5, AIVG in Verbindung mit , Artikel 61, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, zu berücksichtigen seien. Auch liege keine höchstgerichtliche

Rechtsprechung zur Frage vor, ob durch solche Zeiten gemäß Paragraph 15, Absatz 8, AIVG in Verbindung mit , Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004, die Rahmenfrist erstreckt werde.

15

Über die gegen dieses Erkenntnis erhobene ordentliche Revision hat der Verwaltungsgerichtshof nach Durchführung des Vorverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht, in dem keine Revisionsbeantwortung erstattet wurde, erwogen:

16

Die Revision, die sich zur Begründung ihrer Zulässigkeit auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts stützt, ist aus den genannten Gründen zulässig. Im Ergebnis ist die Revision auch berechtigt.

Zur Frage der Befangenheit des fachkundigen Laienrichters LZ

17

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 teilte das Bundesverwaltungsgericht mit, nach Abfertigung des angefochtenen Erkenntnisses habe sich ergeben, dass der Laienrichter LZ, der dem in der Sache entscheidenden Senat (vgl. § 56 Abs. 2 AIVG) angehört habe, im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit gegenüber dem Revisionswerber eine Rechtsberatung durchgeführt habe. Die diesbezügliche Korrespondenz werde vorgelegt. Mit Schreiben vom 5. Oktober 2023 teilte das Bundesverwaltungsgericht mit, nach Abfertigung des angefochtenen Erkenntnisses habe sich ergeben, dass der Laienrichter LZ, der dem in der Sache entscheidenden Senat vergleiche , Paragraph 56, Absatz 2, AIVG) angehört habe, im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit gegenüber dem Revisionswerber eine Rechtsberatung durchgeführt habe. Die diesbezügliche Korrespondenz werde vorgelegt.

18

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass sich der Revisionswerber mit E-Mail vom 10. November 2020 an die Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKO) wandte und um rechtliche Einschätzung des Bescheides des AMS vom 15. September 2020 ersuchte. Der Laienrichter LZ entgegnete als Angestellter der WKO mit E-Mails vom 10. und 16. November 2020, nach einer Prüfung der Rechtsgrundlagen - nämlich § 15 Abs. 5 und 8 AIVG - ergebe sich, dass eine Erstreckung der Rahmenfrist eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung voraussetze. Da der Revisionswerber einer solchen weder im Inland noch im Ausland unterlegen sei, sei der Bescheid des AMS „leider als korrekt“ zu erachten und werde einem Rechtsmittel keine „allzu große Erfolgsaussicht“ eingeräumt. Auch aus der Verordnung 883/2004 sei „kein direkter Rechtsanspruch“ aus der Arbeitslosenversicherung abzuleiten. Aufgrund der folgenden schriftlichen Mitteilung des Revisionswerbers, dass er von einem „Sozialrechts-Professor“ eine „andere Information“ erhalten habe, entgegnete der Laienrichter mit E-Mail vom 18. November 2020, dieser Argumentation sei wohl „durchaus etwas abzugewinnen“. Die WKO halte jedoch ihre Rechtsansicht aufrecht. Es liege letztlich am Revisionswerber, ob er ein Rechtsmittel ergreife. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass sich der Revisionswerber mit E-Mail vom 10. November 2020 an die Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKO) wandte und um rechtliche Einschätzung des Bescheides des AMS vom 15. September 2020 ersuchte. Der Laienrichter LZ entgegnete als Angestellter der WKO mit E-Mails vom 10. und 16. November 2020, nach einer Prüfung der Rechtsgrundlagen - nämlich Paragraph 15, Absatz 5, und 8 AIVG - ergebe sich, dass eine Erstreckung der Rahmenfrist eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung voraussetze. Da der Revisionswerber einer solchen weder im Inland noch im Ausland unterlegen sei, sei der Bescheid des AMS „leider als korrekt“ zu erachten und werde einem Rechtsmittel keine „allzu große Erfolgsaussicht“ eingeräumt. Auch aus der Verordnung 883 aus 2004, sei „kein direkter Rechtsanspruch“ aus der Arbeitslosenversicherung abzuleiten. Aufgrund der folgenden schriftlichen Mitteilung des Revisionswerbers, dass er von einem „Sozialrechts-Professor“ eine „andere Information“ erhalten habe, entgegnete der Laienrichter mit E-Mail vom 18. November 2020, dieser Argumentation sei wohl „durchaus etwas abzugewinnen“. Die WKO halte jedoch ihre Rechtsansicht aufrecht. Es liege letztlich am Revisionswerber, ob er ein Rechtsmittel ergreife.

19

Mit E-Mail vom 15. November 2022 legte der Laienrichter dem Bundesverwaltungsgericht seine Korrespondenz mit dem Revisionswerber vor und teilte mit, er habe in Hinblick auf das Verstreichen eines Zeitraums von etwa zwei Jahren bei seiner Tätigkeit als Laienrichter keinen Zusammenhang mit seinen Äußerungen als Rechtsberater hergestellt. Er habe bei seiner Aufgabe als Laienrichter „absolut unbefangen und nach bestem Gewissen agiert.“

20

Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts und die vorgelegten Unterlagen wurden den Parteien vom Verwaltungsgerichtshof zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Der Revisionswerber brachte darauf

mit Schriftsatz vom 3. April 2024 vor, es sei im Sinn von § 7 Abs. 1 Z 3 AVG eine Befangenheit des Laienrichters LZ gegeben, weil dieser in der Korrespondenz mit dem Revisionswerber zum Ausdruck gebracht habe, dass die Entscheidung des AMS inhaltlich korrekt gewesen wäre. Das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts und die vorgelegten Unterlagen wurden den Parteien vom Verwaltungsgerichtshof zur Kenntnis und allfälligen Stellungnahme übermittelt. Der Revisionswerber brachte darauf mit Schriftsatz vom 3. April 2024 vor, es sei im Sinn von Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, AVG eine Befangenheit des Laienrichters LZ gegeben, weil dieser in der Korrespondenz mit dem Revisionswerber zum Ausdruck gebracht habe, dass die Entscheidung des AMS inhaltlich korrekt gewesen wäre.

21

Nach § 6 VwGVG haben sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes „wegen Befangenheit“ zu enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allfällige Befangenheit von Amts wegen wahrzunehmen, ein Ablehnungsrecht der Parteien besteht diesbezüglich nicht. Eine Verletzung des § 6 VwGVG begründet jedoch eine Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und hat bei Zulässigkeit der Revision zur Aufhebung der Entscheidung aus diesem Grunde zu führen (vgl. etwa VwGH 23.1.2024, Ra 2024/02/0009). Nach Paragraph 6, VwGVG haben sich Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, fachkundige Laienrichter und Rechtspfleger unter Anzeige an den Präsidenten der Ausübung ihres Amtes „wegen Befangenheit“ zu enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allfällige Befangenheit von Amts wegen wahrzunehmen, ein Ablehnungsrecht der Parteien besteht diesbezüglich nicht. Eine Verletzung des Paragraph 6, VwGVG begründet jedoch eine Rechtswidrigkeit der getroffenen Entscheidung infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und hat bei Zulässigkeit der Revision zur Aufhebung der Entscheidung aus diesem Grunde zu führen vergleiche , etwa VwGH 23.1.2024, Ra 2024/02/0009).

22

Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird (vgl. etwa VwGH 11.4.2018, Ra 2017/08/0122, mwN). Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass sachliche Differenzen für sich genommen nicht zur Befangenheit eines Organwalters (bzw. eines Richters eines Verwaltungsgerichts) führen. In dem Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Organwalters nicht mit jener der Partei deckt, ist daher grundsätzlich keine Befangenheit zu erblicken. Der Anschein einer Befangenheit wird somit noch nicht damit begründet, dass ein Organwalter eine gewisse Rechtsmeinung vertritt. Sinn und Zweck der Ablehnung wegen Besorgnis einer Befangenheit ist nämlich nicht die Abwehr einer unrichtigen Rechtsauffassung des Organwalters. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Entscheidung ist vielmehr durch die Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen und grundsätzlich keine Angelegenheit des Ablehnungsverfahrens (vgl. VwGH 29.6.2022, Ra 2020/06/0041, mwN). Im Übrigen bedarf es für die Annahme einer Befangenheit konkreter Umstände, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine partiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (VwGH 6.9.2023, Ra 2022/09/0144, mwN). Das Wesen der Befangenheit liegt darin, dass die unparteiische Entscheidung durch unsachliche psychologische Motive gehemmt wird vergleiche , etwa VwGH 11.4.2018, Ra 2017/08/0122, mwN). Es entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass sachliche Differenzen für sich genommen nicht zur Befangenheit eines Organwalters (bzw. eines Richters eines Verwaltungsgerichts) führen. In dem Umstand, dass sich die Rechtsansicht eines Organwalters nicht mit jener der Partei deckt, ist daher grundsätzlich keine Befangenheit zu erblicken. Der Anschein einer Befangenheit wird somit noch nicht damit begründet, dass ein Organwalter eine gewisse Rechtsmeinung vertritt. Sinn und Zweck der Ablehnung wegen Besorgnis einer Befangenheit ist nämlich nicht die Abwehr einer unrichtigen Rechtsauffassung des Organwalters. Die Richtigkeit oder Unrichtigkeit seiner Entscheidung ist vielmehr durch die Rechtsmittelinstanzen zu überprüfen und grundsätzlich keine Angelegenheit des Ablehnungsverfahrens vergleiche , VwGH 29.6.2022, Ra 2020/06/0041, mwN). Im Übrigen bedarf es für die Annahme einer Befangenheit konkreter Umstände, welche die Objektivität des Entscheidungsträgers in Frage stellen oder zumindest den Anschein erwecken können, dass eine partiische Entscheidung möglich ist. Nur eindeutige Hinweise, dass ein Entscheidungsträger seine vorgefasste Meinung nicht nach Maßgabe der Verfahrensergebnisse zu ändern bereit ist, können seine Unbefangenheit in Zweifel ziehen (VwGH 6.9.2023, Ra 2022/09/0144, mwN).

23

Im vorliegenden Fall trifft es zu, dass LZ - wie vom Revisionswerber geltend gemacht - im Zuge seiner beruflichen Tätigkeit eine vom Revisionswerber abweichende Rechtsmeinung in der gegenständlichen Angelegenheit vertreten hat. Im Sinn der dargestellten Rechtsprechung ergibt sich aber allein daraus noch keine Befangenheit. Hinweise darauf, dass LZ in seiner Tätigkeit als Laienrichter nicht bereit gewesen wäre, die beinahe zwei Jahre zuvor im Zuge einer Rechtsberatung geäußerte Ansicht einer Überprüfung zu unterziehen, liegen nicht vor, zumal der Laienrichter sich schon damals auch gegenüber der gegenteiligen Ansicht offen gezeigt hatte.

In der Sache anzuwendende Bestimmungen

24

§ 3 Abs. 1, 2 und 4, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, 2, 4, 5 und 8, § 15 Abs. 1, 5 und 8 sowie § 81 Abs. 10 ALVG lauten auszugsweise: Paragraph 3, Absatz eins,, 2 und 4, Paragraph 7, Absatz eins,, Paragraph 14, Absatz eins,, 2, 4, 5 und 8, Paragraph 15, Absatz eins,, 5 und 8 sowie Paragraph 81, Absatz 10, ALVG lauten auszugsweise:

„Arbeitslosenversicherung selbständig Erwerbstätiger

§ 3. (1) Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn diese nicht auf Grund ihres Lebensalters gemäß § 1 Abs. 2 lit. e von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind. Paragraph 3, (1) Erwerbstätige Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß Paragraph 5, GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn diese nicht auf Grund ihres Lebensalters gemäß Paragraph eins, Absatz 2, Litera e, von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommen sind.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, werden in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, wenn sie fristgerecht ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. [...] (2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatz eins, erfüllen, werden in die Arbeitslosenversicherung einbezogen, wenn sie fristgerecht ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären. [...]

(4) Personen, die den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären, haben eine der gemäß § 2 AMPFG zur Auswahl stehenden Beitragsgrundlagen auszuwählen. [...] (4) Personen, die den Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären, haben eine der gemäß Paragraph 2, AMPFG zur Auswahl stehenden Beitragsgrundlagen auszuwählen. [...]

§ 7. (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer Paragraph 7, (1) Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1.

[...]

2.

[...] die Anwartschaft erfüllt und

3.

[...]

Anwartschaft

§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. [...] Paragraph 14, (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. [...]

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß § 14 Abs. 1 erster Satz erfüllt. (2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 28 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Die Anwartschaft ist im Falle einer weiteren Inanspruchnahme auch dann erfüllt, wenn der Arbeitslose die Anwartschaft gemäß Paragraph 14, Absatz eins, erster Satz erfüllt.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a)

Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, sowie sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung;

b)

bis g) [...]

(5) Ausländische Beschäftigungs- oder Versicherungszeiten sind auf die Anwartschaft anzurechnen, soweit dies durch zwischenstaatliche Abkommen oder internationale Verträge geregelt ist.

(8) Sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß Abs. 4 lit. a sind auf die Anwartschaft nur anzurechnen, soweit für diese Beiträge entrichtet wurden. (8) Sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung gemäß Absatz 4, Litera a, sind auf die Anwartschaft nur anzurechnen, soweit für diese Beiträge entrichtet wurden.

§ 15. (1) Die Rahmenfrist (§ 14 Abs. 1 bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Paragraph 15, (1) Die Rahmenfrist (Paragraph 14, Absatz eins, bis 3) verlängert sich um höchstens fünf Jahre um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

1.

[...];

2.

arbeitsuchend bei der regionalen Geschäftsstelle gemeldet gewesen ist, [...]

3.

bis 13. [...]

(5) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß § 5 GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit. (5) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß Paragraph 5, GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung unterliegenden oder gemäß Paragraph 5, GSVG von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommenen Erwerbstätigkeit.

(8) Die Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind, wenn davor mindestens fünf Jahre arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung liegen. In den übrigen Fällen verlängert sich die Rahmenfrist um höchstens fünf Jahre um Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland, die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind.

Übergangsrecht

§ 81. [...] Paragraph 81, [...]

(10) Für Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung erworben haben als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG aufweisen, verlängert sich die Rahmenfrist um Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG.“

25

Art. 1 lit. b), t) und u), Art. 5 und Art. 61 Abs. 1, Art. 65 Abs. 2 und 5 lit. a und Art. 65a Abs. 1 Verordnung 883/2004 haben samt Überschriften auszugsweise folgenden Wortlaut: Artikel eins, Litera b), t) und u), Artikel 5 und Artikel 61, Absatz eins, Artikel 65, Absatz 2, und 5 Litera a, und Artikel 65 a, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, haben samt

Überschriften auszugsweise folgenden Wortlaut:

„Art. 1 „Art“. 1

Definitionen

[...]

b)

„selbstständige Erwerbstätigkeit“ jede Tätigkeit oder gleichgestellte Situation, die für die Zwecke der Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit des Mitgliedstaats, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird oder die gleichgestellte Situation vorliegt, als solche gilt;

t)

„Versicherungszeiten“ die Beitragszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind oder als zurückgelegt gelten, als Versicherungszeiten bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Versicherungszeiten gleichwertig anerkannt sind;

u)

„Beschäftigungszeiten“ oder „Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“ die Zeiten, die nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind, als solche bestimmt oder anerkannt sind, sowie alle gleichgestellten Zeiten, soweit sie nach diesen Rechtsvorschriften als den Beschäftigungszeiten oder den Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gleichwertig anerkannt sind;

Artikel 5

Gleichstellung von Leistungen, Einkünften, Sachverhalten oder Ereignissen

Sofern in dieser Verordnung nicht anderes bestimmt ist, gilt unter Berücksichtigung der besonderen Durchführungsbestimmungen Folgendes:

a)

Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Bezug von Leistungen der sozialen Sicherheit oder sonstiger Einkünfte bestimmte Rechtswirkungen, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften auch bei Bezug von nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats gewährten gleichartigen Leistungen oder bei Bezug von in einem anderen Mitgliedstaat erzielten Einkünften anwendbar.

b)

Hat nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats der Eintritt bestimmter Sachverhalte oder Ereignisse Rechtswirkungen, so berücksichtigt dieser Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat eingetretenen entsprechenden Sachverhalte oder Ereignisse, als ob sie im eigenen Hoheitsgebiet eingetreten wären.

Artikel 61

Besondere Vorschriften für die Zusammenrechnung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

(1) Der zuständige Träger eines Mitgliedstaats, nach dessen Rechtsvorschriften der Erwerb, die Aufrechterhaltung, das Wiederaufleben oder die Dauer des Leistungsanspruchs von der Zurücklegung von Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit abhängig ist, berücksichtigt, soweit erforderlich, die Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegt wurden, als ob sie nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Ist jedoch nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig, so werden die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

Artikel 65

Arbeitslose, die in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt haben

(2) Eine vollarbeitslose Person, die während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen als dem zuständigen Mitgliedstaat gewohnt hat und weiterhin in diesem Mitgliedstaat wohnt oder in ihn zurückkehrt, muss sich der Arbeitsverwaltung des Wohnmitgliedstaats zur Verfügung stellen. [...]

(5) a) Der in Absatz 2 Sätze 1 und 2 genannte Arbeitslose erhält Leistungen nach den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten. Diese Leistungen werden von dem Träger des Wohnorts gewährt.

Artikel 65a

Besondere Bestimmungen für vollarbeitslose selbständig erwerbstätige Grenzgänger, sofern in dem Wohnmitgliedstaat für selbständig Erwerbstätige kein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit besteht

(1) Abweichend von Artikel 65 hat sich eine vollarbeitslose Person, die als Grenzgänger zuletzt in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat Versicherungszeiten als Selbständiger oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, und deren Wohnmitgliedstaat gemeldet hat, dass für keine Kategorie von Selbständigen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht, bei der zuständigen Arbeitsverwaltung in dem Mitgliedstaat, in dem sie zuletzt eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, anzumelden und sich zu ihrer Verfügung zu stellen sowie, wenn sie Leistungen beantragt, ununterbrochen die Voraussetzungen der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats zu erfüllen. [...]"

26

Art. 5 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in der Folge: Verordnung 987/2009) lauten samt Überschriften: Artikel 5, Absatz eins,, Artikel 12, Absatz eins und Artikel 54, Absatz eins, Verordnung (EG) Nr. 987 aus 2009, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883 aus 2004, über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (in der Folge: Verordnung 987 aus 2009,) lauten samt Überschriften: „Artikel 5

Rechtswirkung der in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente und Belege

(1) Vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung bescheinigt wird, sowie Belege, auf deren Grundlage die Dokumente ausgestellt wurden, sind für die Träger der anderen Mitgliedstaaten so lange verbindlich, wie sie nicht von dem Mitgliedstaat, in dem sie ausgestellt wurden, widerrufen oder für ungültig erklärt werden.

Art. 12 (1) Bei der Anwendung von Artikel 6 der Grundverordnung wendet sich der zuständige Träger an die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für die betroffene Person ebenfalls gegolten haben, um sämtliche Zeiten zu bestimmen, die der Versicherte nach deren Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Artikel 12, (1) Bei der Anwendung von Artikel 6 der Grundverordnung wendet sich der zuständige Träger an die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für die betroffene Person ebenfalls gegolten haben, um sämtliche Zeiten zu bestimmen, die der Versicherte nach deren Rechtsvorschriften zurückgelegt hat.

Art. 54 Artikel 54

Zusammenrechnung der Zeiten und Berechnung der Leistungen

(1) Artikel 12 Absatz 1 der Durchführungsverordnung gilt entsprechend für Artikel 61 der Grundverordnung. Unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger kann die betroffene Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, das von dem Träger des Mitgliedstaats ausgestellt wurde, dessen Rechtsvorschriften die betroffene Person während ihrer letzten Beschäftigung oder selbstständigen Erwerbstätigkeit unterlag, und in dem die Zeiten bescheinigt sind, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt wurden."

Überblick - Selbständig Erwerbstätige in der österreichischen Arbeitslosenversicherung

27

In § 3 AIVG ist seit der AIVG-Novelle BGBl. I Nr. 104/2007 für Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit der

Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß § 5 GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, die Möglichkeit zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung tritt dabei nicht ex lege ein, sondern setzt nach § 3 Abs. 2 erster Satz AIVG eine Eintrittserklärung („Opting-in“) - innerhalb der in § 3 Abs. 3 AIVG näher bezeichneten Frist - voraus. Rechtsfolge des Opting-in ist die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach § 2 Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz (vgl. Pfeil in AIV-Komm [68. Lfg.] § 3 Rz 7). In Paragraph 3, AIVG ist seit der AIVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, für Personen, die aufgrund einer Erwerbstätigkeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen oder gemäß Paragraph 5, GSVG von dieser Pflichtversicherung ausgenommen sind, die Möglichkeit zur Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung vorgesehen. Die Versicherung in der Arbeitslosenversicherung tritt dabei nicht ex lege ein, sondern setzt nach Paragraph 3, Absatz 2, erster Satz AIVG eine Eintrittserklärung („Opting-in“) - innerhalb der in Paragraph 3, Absatz 3, AIVG näher bezeichneten Frist - voraus. Rechtsfolge des Opting-in ist die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung nach Paragraph 2, Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz vergleiche , Pfeil in AIV-Komm [68. Lfg.] Paragraph 3, Rz 7).

28

Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG - im Sinn von § 1 GSVG die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen -, an die § 3 AIVG anknüpft, setzt die Erfüllung eines Versicherungstatbestandes nach § 2 GSVG (Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung) oder nach § 3 Abs. 3 GSVG (Teilversicherung in der Pensionsversicherung) voraus. Ebenso der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 FSVG natürliche Personen, auf die als Mitglieder bestimmter Kammern das FSVG Anwendung findet (vgl. Pfeil in AIV-Komm [68. Lfg.] § 3 Rz 3). Die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG - im Sinn von Paragraph eins, GSVG die Pflichtversicherung der selbständig Erwerbstätigen -, an die Paragraph 3, AIVG anknüpft, setzt die Erfüllung eines Versicherungstatbestandes nach Paragraph 2, GSVG (Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung) oder nach Paragraph 3, Absatz 3, GSVG (Teilversicherung in der Pensionsversicherung) voraus. Ebenso der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem GSVG unterliegen gemäß Paragraph 2, Absatz eins, FSVG natürliche Personen, auf die als Mitglieder bestimmter Kammern das FSVG Anwendung findet vergleiche , Pfeil in AIV-Komm [68. Lfg.] Paragraph 3, Rz 3).

29

Die in § 3 AIVG angesprochene Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach § 5 GSVG betrifft Personengruppen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und die daher mit Verordnung (vgl. zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten BGBl. II Nr. 522/2004) von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen wurden. Die in Paragraph 3, AIVG angesprochene Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 5, GSVG betrifft Personengruppen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Kammer) und aufgrund der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Sinn des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG Anspruch auf Leistungen haben, die den Leistungen nach diesem Bundesgesetz gleichartig oder zumindest annähernd gleichwertig sind, und die daher mit Verordnung vergleiche , zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 522 aus 2004,) von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen wurden.

30

Hinsichtlich der auf die Anwartschaft anzurechnenden Zeiten unterscheidet § 14 Abs. 4 lit. a AIVG zwischen Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, und sonstigen Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung. Derartige „sonstige Zeiten“ sind Zeiträume der Versicherung nach § 3 AIVG. Ihre Berücksichtigung setzt nach § 14 Abs. 8 AIVG (zusätzlich zur Zugehörigkeit zum von § 3 erfassten Personenkreis und einer wirksamen Eintrittserklärung) auch voraus, dass die geschuldeten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung tatsächlich entrichtet wurden (vgl. Pfeil in AIV-Komm [40. Lfg.] § 14 Rz 20). Hinsichtlich der auf die Anwartschaft anzurechnenden Zeiten unterscheidet Paragraph 14, Absatz 4, Litera a, AIVG zwischen Zeiten, die der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen, und sonstigen Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung. Derartige „sonstige Zeiten“ sind Zeiträume der Versicherung nach Paragraph 3, AIVG. Ihre Berücksichtigung setzt nach Paragraph 14, Absatz 8, AIVG (zusätzlich zur Zugehörigkeit zum von Paragraph 3, erfassten Personenkreis und einer

wirksamen Eintrittserklärung) auch voraus, dass die geschuldeten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung tatsächlich entrichtet wurden vergleiche , Pfeil in ALV-Komm [40. Lfg.] Paragraph 14, Rz 20).

31

In § 15 Abs. 5 ALVG ist eine Verlängerung der Rahmenfrist - nach den dort näher bezeichneten Maßgaben entweder unbegrenzt oder nur für höchstens fünf Jahre - für Zeiträume einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder einer Ausnahme von der Pflichtversicherung nach § 5 GSVG vorgesehen. Unter Beachtung, dass anwartschaftsbegründende Zeiten gemäß § 15 Abs. 7 ALVG nicht mehr zur Rahmenfristerstreckung herangezogen werden können, die die Rahmenfrist erstreckenden Zeiten also subsidiär sind (vgl. näher VwGH 9.9.2021, Ra 2021/08/0094, mwN), werden auch mit § 15 Abs. 5 ALVG nur Zeiten angesprochen, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen oder als sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung nach § 3 ALVG im Sinn von § 14 Abs. 4 lit. a und Abs. 8 ALVG auf die Anwartschaft anzurechnen sind. In Paragraph 15, Absatz 5, ALVG ist eine Verlängerung der Rahmenfrist - nach den dort näher bezeichneten Maßgaben entweder unbegrenzt oder nur für höchstens fünf Jahre - für Zeiträume einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder einer Ausnahme von der Pflichtversicherung nach Paragraph 5, GSVG vorgesehen. Unter Beachtung, dass anwartschaftsbegründende Zeiten gemäß Paragraph 15, Absatz 7, ALVG nicht mehr zur Rahmenfristerstreckung herangezogen werden können, die die Rahmenfrist erstreckenden Zeiten also subsidiär sind vergleiche , näher VwGH 9.9.2021, Ra 2021/08/0094, mwN), werden auch mit Paragraph 15, Absatz 5, ALVG nur Zeiten angesprochen, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen oder als sonstige Zeiten der Versicherung in der Arbeitslosenversicherung nach Paragraph 3, ALVG im Sinn von Paragraph 14, Absatz 4, Litera a und Absatz 8, ALVG auf die Anwartschaft anzurechnen sind.

32

§ 15 Abs. 5 ALVG erstreckt sich somit zunächst auf die bereits von § 3 ALVG angesprochenen Zeiträume einer Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG, soweit ein Eintritt in die Arbeitslosenversicherung und damit die Berücksichtigung für die Anwartschaft nicht erfolgt ist. § 15 Abs. 5 ALVG geht insoweit aber über § 3 Abs. 1 ALVG hinaus, als neben einer Pflichtversicherung nach dem GSVG auch andere Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfasst werden, in denen nicht gleichzeitig eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung eingetreten ist. Das betrifft insbesondere selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterliegen, sowie auch die in § 4 Abs. 1 ASVG genannten nach dem ASVG pflichtversicherten Personen, die - anders als insbesondere Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter - nicht nach § 1 ALVG arbeitslosenversichert sind. Paragraph 15, Absatz 5, ALVG erstreckt sich somit zunächst auf die bereits von Paragraph 3, ALVG angesprochenen Zeiträume einer Pflichtversicherung nach dem GSVG bzw. der Ausnahme nach Paragraph 5, GSVG, soweit ein Eintritt in die Arbeitslosenversicherung und damit die Berücksichtigung für die Anwartschaft nicht erfolgt ist. Paragraph 15, Absatz 5, ALVG geht insoweit aber über Paragraph 3, Absatz eins, ALVG hinaus, als neben einer Pflichtversicherung nach dem GSVG auch andere Zeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfasst werden, in denen nicht gleichzeitig eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung eingetreten ist. Das betrifft insbesondere selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft der Pensionsversicherung nach dem BSVG unterliegen, sowie auch die in Paragraph 4, Absatz eins, ASVG genannten nach dem ASVG pflichtversicherten Personen, die - anders als insbesondere Dienstnehmer, Lehrlinge und Heimarbeiter - nicht nach Paragraph eins, ALVG arbeitslosenversichert sind.

33

Weder von der Möglichkeit zum Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nach § 3 ALVG noch von der Rahmenfristerstreckung nach § 15 Abs. 5 ALVG erfasst werden dagegen insbesondere selbständig Erwerbstätige, die gemäß § 4 GSVG von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Das betrifft unter anderem gemäß § 4 Abs. 1 Z 5 ALVG die (große) Gruppe der Selbständigen nach § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG, die durch ihre Tätigkeit keine die Versicherungsgrenze übersteigenden Einkünfte erzielen, wobei ihnen aber die Möglichkeit offensteht, durch Abgabe einer Versicherungserklärung in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen zu werden (vgl. zu den Rechtswirkungen der Versicherungserklärung etwa VwGH 7.12.2021, Ra 2020/08/0082, mwN). Weder von der Möglichkeit zum Eintritt in die Arbeitslosenversicherung nach Paragraph 3, ALVG noch von der Rahmenfristerstreckung nach Paragraph 15, Absatz 5, ALVG erfasst werden dagegen insbesondere selbständig Erwerbstätige, die gemäß Paragraph 4, GSVG von der Pflichtversicherung nach dem GSVG ausgenommen sind. Das betrifft unter anderem

gemäß Paragraph 4, Absatz eins, Ziffer 5, AIVG die (große) Gruppe der Selbständigen nach Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG, die durch ihre Tätigkeit keine die Versicherungsgrenze übersteigenden Einkünfte erzielen, wobei ihnen aber die Möglichkeit offensteht, durch Abgabe einer Versicherungserklärung in die Pflichtversicherung nach dem GSVG einbezogen zu werden vergleiche , zu den Rechtswirkungen der Versicherungserklärung etwa VwGH 7.12.2021, Ra 2020/08/0082, mwN).

34

Im Weiteren sieht die durch die AIVG-NovelleBGBl. I Nr. 104/2007 eingeführte Übergangsbestimmung des § 81 Abs. 10 AIVG eine Erstreckung der Rahmenfrist auch für Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG vor. Voraussetzung ist, dass vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG vorliegen.Im Weiteren sieht die durch die AIVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 104 aus 2007, eingeführte Übergangsbestimmung des Paragraph 81, Absatz 10, AIVG eine Erstreckung der Rahmenfrist auch für Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG vor. Voraussetzung ist, dass vor dem 1. Jänner 2009 sowohl Versicherungszeiten in der Arbeitslosenversicherung als auch Zeiträume einer krankenversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nach dem GSVG oder BSVG vorliegen. Zuständigkeit Österreichs für den Anspruch des Revisionswerbers auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

35

Der Revisionswerber hatte nach den unbestrittenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts während seiner Erwerbstätigkeit in Deutschland - sowohl als Angestellter der U GmbH von 1. August 2017 bis 30. November 2017 als auch während der darauffolgenden selbständigen Tätigkeit als Geschäftsführer desselben Unternehmens - sowie auch weiterhin nach Aufgabe einer Erwerbstätigkeit seinen Wohnort (Art. 1 lit. j Verordnung 883/2004) in Österreich und war während seiner Tätigkeit in Deutschland ein (echter) Grenzgänger nach Art. 1 lit. f Verordnung 883/2004.Der Revisionswerber hatte nach den unbestrittenen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts während seiner Erwerbstätigkeit in Deutschland - sowohl als Angestellter der U GmbH von 1. August 2017 bis 30. November 2017 als auch während der darauffolgenden selbständigen Tätigkeit als Geschäftsführer desselben Unternehmens - sowie auch weiterhin nach Aufgabe einer Erwerbstätigkeit seinen Wohnort (Artikel eins, Litera j, Verordnung 883 aus 2004,) in Österreich und war während seiner Tätigkeit in Deutschland ein (echter) Grenzgänger nach Artikel eins, Litera f, Verordnung 883 aus 2004,.

36

Ausgehend davon trifft es zu, dass der Revisionswerber - wie vom Bundesverwaltungsgericht sowie beiden Parteien angenommen - sich nach Art. 65 Abs. 2 Verordnung 883/2004 der Arbeitsmarktverwaltung Österreichs zur Verfügung zu stellen hatte und gemäß Art. 65 Abs. 5 lit. a Verordnung 883/2004 Arbeitslosenunterstützung nach den Rechtsvorschriften Österreichs als Wohnmitgliedstaat, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten, in Anspruch nehmen konnte (vgl. näher zu den rechtlichen Grundlagen VwGH 2.6.2016, Ra 2016/08/0047).Ausgehend davon trifft es zu, dass der Revisionswerber - wie vom Bundesverwaltungsgericht sowie beiden Parteien angenommen - sich nach Artikel 65, Absatz 2, Verordnung 883 aus 2004, der Arbeitsmarktverwaltung Österreichs zur Verfügung zu stellen hatte und gemäß Artikel 65, Absatz 5, Litera a, Verordnung 883 aus 2004, Arbeitslosenunterstützung nach den Rechtsvorschriften Österreichs als Wohnmitgliedstaat, als ob diese Rechtsvorschriften für ihn während seiner letzten Beschäftigung oder selbständigen Erwerbstätigkeit gegolten hätten, in Anspruch nehmen konnte vergleiche , näher zu den rechtlichen Grundlagen VwGH 2.6.2016, Ra 2016/08/0047).

37

Auch aus Art. 65a Abs. 1 Verordnung 883/2004 ergibt sich nichts anderes. Diese Bestimmung sieht eine von Art. 65 Abs. 2 und Abs. 5 lit. a Verordnung 883/2004 abweichende Zuständigkeit vor, wenn eine vollarbeitslose Person einerseits in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat Versicherungszeiten als Selbständiger oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, andererseits aber ihr Wohnmitgliedstaat gemeldet hat, dass für keine Kategorie von Selbständigen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht. In diesem Fall wird eine Zuständigkeit des Staates, in dem zuletzt eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, begründet. Zweck der Regelung ist es zu verhindern, dass Selbständige, die als Grenzgänger im Staat ihrer Beschäftigung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigende Zeiten erworben haben, durch die in Art. 65 Abs. 5 lit. a Verordnung 883/2004

festgelegte Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats, soweit dieser über kein Arbeitslosenversicherungssystem für Selbständige verfügt, ohne Schutz bei Arbeitslosigkeit wären (vgl. Fuchs in Fuchs/Janda8 [2022] EuSozR Art. 65a Rn 1). Auch aus Artikel 65 a, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, ergibt sich nichts anderes. Diese Bestimmung sieht eine von Artikel 65, Absatz 2 und Absatz 5, Litera a, Verordnung 883 aus 2004, abweichende Zuständigkeit vor, wenn eine vollarbeitslose Person einerseits in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnmitgliedstaat Versicherungszeiten als Selbständiger oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit zurückgelegt hat, die für die Zwecke der Gewährung von Leistungen bei Arbeitslosigkeit anerkannt werden, andererseits aber ihr Wohnmitgliedstaat gemeldet hat, dass für keine Kategorie von Selbständigen ein System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit dieses Mitgliedstaats besteht. In diesem Fall wird eine Zuständigkeit des Staates, in dem zuletzt eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, begründet. Zweck der Regelung ist es zu verhindern, dass Selbständige, die als Grenzgänger im Staat ihrer Beschäftigung für Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigende Zeiten erworben haben, durch die in Artikel 65, Absatz 5, Litera a, Verordnung 883 aus 2004, festgelegte Zuständigkeit des Wohnmitgliedstaats, soweit dieser über kein Arbeitslosenversicherungssystem für Selbständige verfügt, ohne Schutz bei Arbeitslosigkeit wären vergleiche , Fuchs in Fuchs/Janda8 [2022] EuSozR Artikel 65 a, Rn 1).

38

Österreich - der Wohnmitgliedstaat des Revisionswerbers - hat gegenüber der Europäischen Kommission im Sinn von Art. 9 und Art. 65a Abs. 1 Verordnung 883/2004 gemeldet, dass das österreichische Recht für Selbständige die Möglichkeit vorsieht, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen und insoweit auf § 3 AIVG verwiesen (vgl. Spiegel in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [74. Lfg.], Anlage 4; siehe auch die Veröffentlichung der österreichischen Mitteilung auf der Homepage der Kommission). Art. 65a Abs. 1 Verordnung 883/2004 kommt damit nicht zur Anwendung. Österreich - der Wohnmitgliedstaat des Revisionswerbers - hat gegenüber der Europäischen Kommission im Sinn von Artikel 9 und Artikel 65 a, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, gemeldet, dass das österreichische Recht für Selbständige die Möglichkeit vorsieht, von dem System der Leistungen bei Arbeitslosigkeit Gebrauch zu machen und insoweit auf Paragraph 3, AIVG verwiesen vergleiche , Spiegel in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [74. Lfg.], Anlage 4; siehe auch die Veröffentlichung der österreichischen Mitteilung auf der Homepage der Kommission). Artikel 65 a, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, kommt damit nicht zur Anwendung.

Erstreckung der Rahmenfrist durch die Tätigkeit des Revisionswerbers in Deutschland

39

Der Revisionswerber war vor seiner selbständigen Tätigkeit in Deutschland durchgehend zunächst ab dem Jahr 2001 bis Juli 2017 in Österreich und schließlich im Jahr 2017 in Deutschland unselbständig beschäftigt, wobei unstrittig für die Anwartschaft zu berücksichtigende Versicherungszeiten vorliegen. Unabhängig davon, ob auch die nachfolgenden Zeiten der Erwerbstätigkeit in Deutschland auf die Anwartschaft anzurechnen sind (siehe dazu unten), wäre die Anwartschaft somit jedenfalls auch dann erfüllt, wenn durch die in Deutschland nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts zurückgelegten Zeiten seiner selbständigen Erwerbstätigkeit - von Dezember 2017 bis zur Geltendmachung des Anspruchs im September 2020 - zumindest die Rahmenfrist erstreckt würde.

40

Gemäß § 15 Abs. 1 AIVG müssen die dort genannten Rahmenfristerstreckungstatbestände im Inland verwirklicht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber bereits darauf hingewiesen, dass es zu einer Durchbrechung dieses - das Sozialversicherungsrecht an sich prägenden - Territorialitätsprinzips durch bestimmte im Ausland verwirklichte Rahmenfristerstreckungstatbestände (§ 15 Abs. 2, 4 und 8 AIVG) sowie aufgrund unions- bzw. völkerrechtlicher Verpflichtungen - insbesondere einer Gleichstellung aufgrund im Unionsausland verwirklichter Tatbestände nach Art. 5 Verordnung 883/2004 - kommt (vgl. VwGH 10.10.2018, Ra 2018/08/0189, mwN). Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AIVG müssen die dort genannten Rahmenfristerstreckungstatbestände im Inland verwirklicht werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber bereits darauf hingewiesen, dass es zu einer Durchbrechung dieses - das Sozialversicherungsrecht an sich prägenden - Territorialitätsprinzips durch bestimmte im Ausland verwirklichte Rahmenfristerstreckungstatbestände (Paragraph 15, Absatz 2, 4 und 8 AIVG) sowie aufgrund unions- bzw. völkerrechtlicher Verpflichtungen - insbesondere einer Gleichstellung aufgrund im Unionsausland verwirklichter Tatbestände nach Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004, - kommt vergleiche , VwGH 10.10.2018, Ra 2018/08/0189, mwN).

41

Die vom Revisionswerber angesprochene Verlängerung der Rahmenfrist nach § 15 Abs. 8 AIVG tritt für Zeiträume einer

Erwerbstätigkeit im Ausland ein, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind. Mit einem zwischenstaatlichen Abkommen im Sinn dieser Bestimmung sind die von Österreich mit Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (und der Schweiz) abgeschlossenen Abkommen angesprochen (vgl. ErIRV 298 BlgNR 23. GP 11 f; Pfeil in AIV-Komm [40. Lfg.] § 15 Rz 47). § 15 Abs. 8 AIVG erfasst somit nicht die in den Anwendungsbereich der Verordnung 883/2004 fallenden Sachverhalte und kommt daher im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Die vom Revisionswerber angesprochene Verlängerung der Rahmenfrist nach Paragraph 15, Absatz 8, AIVG tritt für Zeiträume einer Erwerbstätigkeit im Ausland ein, die aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Pensionsversicherung zu berücksichtigen sind. Mit einem zwischenstaatlichen Abkommen im Sinn dieser Bestimmung sind die von Österreich mit Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (und der Schweiz) abgeschlossenen Abkommen angesprochen (vergleiche, ErIRV 298 BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 11, f; Pfeil in AIV-Komm [40. Lfg.] Paragraph 15, Rz 47). Paragraph 15, Absatz 8, AIVG erfasst somit nicht die in den Anwendungsbereich der Verordnung 883 aus 2004, fallenden Sachverhalte und kommt daher im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung.

42

Zu prüfen ist jedoch hinsichtlich Ereignissen, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Union zugetragen haben, ob aus diesen eine Erstreckung der Rahmenfrist nach dem Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten nach Art. 5 lit. b Verordnung 883/2004 folgt (vgl. Pfeil in AIV-Komm [40. Lfg.] § 15 AIVG Rz 46). Hinsichtlich Leistungen, die - wie solche bei Arbeitslosigkeit (Art. 3 Abs. 1 lit. h und Art. 61 ff Verordnung 883/2004) - in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sind nach dieser Bestimmung die Rechtswirkungen in den Blick zu nehmen, die bestimmte (in anderen Mitgliedstaaten der Union verwirklichte) Sachverhalte oder Ereignisse nach nationalen Vorschriften haben. Zu prüfen ist vom nationalen (hier österreichischen) Träger somit, ob im Sinn von Art. 5 lit. b Verordnung 883/2004 der Eintritt eines Sachverhaltes in einem anderen Mitgliedstaat nachgewiesen ist, der nach österreichischen Rechtsvorschriften Rechtswirkungen - hier die Erstreckung der Rahmenfrist - hat (vgl. EuGH 2.3.2020, SJ, C-769/18, insbesondere Rn. 45 und 52). Zu prüfen ist jedoch hinsichtlich Ereignissen, die sich in anderen Mitgliedstaaten der Union zugetragen haben, ob aus diesen eine Erstreckung der Rahmenfrist nach dem Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten nach Artikel 5, Litera b, Verordnung 883 aus 2004, folgt (vergleiche, Pfeil in AIV-Komm [40. Lfg.] Paragraph 15, AIVG Rz 46). Hinsichtlich Leistungen, die - wie solche bei Arbeitslosigkeit (Artikel 3, Absatz eins, Litera h und Artikel 61, ff Verordnung 883 aus 2004,) - in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sind nach dieser Bestimmung die Rechtswirkungen in den Blick zu nehmen, die bestimmte (in anderen Mitgliedstaaten der Union verwirklichte) Sachverhalte oder Ereignisse nach nationalen Vorschriften haben. Zu prüfen ist vom nationalen (hier österreichischen) Träger somit, ob im Sinn von Artikel 5, Litera b, Verordnung 883 aus 2004, der Eintritt eines Sachverhaltes in einem anderen Mitgliedstaat nachgewiesen ist, der nach österreichischen Rechtsvorschriften Rechtswirkungen - hier die Erstreckung der Rahmenfrist - hat (vergleiche, EuGH 2.3.2020, SJ, C-769/18, insbesondere Rn. 45 und 52).

43

Der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten, wie er in Art. 5 lit. b Verordnung 883/2004 geregelt ist, steht sowohl offenkundigen als auch versteckten Diskriminierungen insbesondere von Personen entgegen, die als Arbeitnehmer von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, soweit die Unterscheidungen nicht objektiv gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Insoweit hat der EuGH darauf hingewiesen, dass es den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten immanent ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind. Es ist eine vergleichende Prüfung erforderlich, ob allfällige Unterscheidungen gerechtfertigt sind (vgl. EuGH 18.12.2014, Larcher, C-523/13; siehe dazu, dass Art. 5 Verordnung 883/2004 unter Beachtung des Inhalts und des Geistes der Judikatur des EuGH ausgeformt wurde, EuGH 5.12.2019, Bocero Torrico und Bode, C-398/18 und C-428/18, Rn. 29; EuGH 2.3.2020, SJ, C-769/18, Rn. 42). Der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten, wie er in Artikel 5, Litera b, Verordnung 883 aus 2004, geregelt ist, steht sowohl offenkundigen als auch versteckten Diskriminierungen insbesondere von Personen entgegen, die als Arbeitnehmer von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben, soweit die Unterscheidungen nicht objektiv gerechtfertigt sind und in einem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen. Insoweit hat der EuGH darauf hingewiesen, dass es den verschiedenen Systemen der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten immanent ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt sind. Es ist eine vergleichende Prüfung erforderlich, ob allfällige

Unterscheidungen gerechtfertigt sind vergleiche , EuGH 18.12.2014, Larcher, C-523/13; siehe dazu, dass Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004, unter Beachtung des Inhalts und des Geistes der Judikatur des EuGH ausgeformt wurde, EuGH 5.12.2019, Bocero Torrico und Bode, C-398/18 und C-428/18, Rn. 29; EuGH 2.3.2020, SJ, C-769/18, Rn. 42).

44

Der EuGH hat im Übrigen bereits in seiner Rechtsprechung zur Verordnung 1408/71 zum Ausdruck gebracht, dass sich auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten für eine Rahmenfrist das Erfordernis der Gleichstellung von Sachverhalten bereits aus Art. 39 Abs. 2 und 42 EG-Vertrag (nunmehr Art. 48 und 45 Abs. 2 AEUV) ergibt und dieser Grundsatz gebietet, dass der Eintritt von Tatsachen oder Umständen, die zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führen, auch zu berücksichtigen sind, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat eintreten (EuGH 18.4.2002, Duchon, C-290/00). Der EuGH hat im Übrigen bereits in seiner Rechtsprechung zur Verordnung 1408/71 zum Ausdruck gebracht, dass sich auch hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten für eine Rahmenfrist das Erfordernis der Gleichstellung von Sachverhalten bereits aus Artikel 39, Absatz 2 und 42 EG-Vertrag (nunmehr Artikel 48 und 45 Absatz 2, AEUV) ergibt und dieser Grundsatz gebietet, dass der Eintritt von Tatsachen oder Umständen, die zu einer Verlängerung der Rahmenfrist führen, auch zu berücksichtigen sind, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat eintreten (EuGH 18.4.2002, Duchon, C-290/00).

45

Der Sachverhalt, an den § 15 Abs. 5 AIVG die Erstreckung der Rahmenfrist knüpft, ist - entgegen der Ansicht des Revisionswerbers - allerdings nicht die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern das Eintreten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, für die nach § 5 GSVG in Hinblick auf ein eigenes (verpflichtendes) System der Alterssicherung eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG vorgesehen ist. Verbunden damit ist jeweils die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsversicherungsbeiträgen. Der Sachverhalt, an den Paragraph 15, Absatz 5, AIVG die Erstreckung der Rahmenfrist knüpft, ist - entgegen der Ansicht des Revisionswerbers - allerdings nicht die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sondern das Eintreten einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, für die nach Paragraph 5, GSVG in Hinblick auf ein eigenes (verpflichtendes) System der Alterssicherung eine Ausnahme von der Pflichtversicherung nach dem GSVG vorgesehen ist. Verbunden damit ist jeweils die Verpflichtung zur Leistung von Pensionsversicherungsbeiträgen.

46

Diesen Tatbeständen jedenfalls gleichzuhalten sind Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, die dort mit dem Erwerb von Versicherungszeiten in einem auf die Gewährung von Leistungen bei Alter ausgerichteten Zweig der sozialen Sicherheit (Art. 3 Abs. 1 lit. d Verordnung 883/2004) verbunden sind, soweit diese Zeiten nicht ohnehin für die Anwartschaft nach § 14 Abs. 1 AIVG zu berücksichtigen sind. Dagegen hat eine Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit, die nicht zu einer Pflichtversicherung (bzw. zu einer Einbindung in ein Alterssicherungssystem einer beruflichen Vertretung und damit zu einer Ausnahme von der Pflichtversicherung im Sinn von § 5 GSVG) führt, auch nach österreichischem Recht auf das Entstehen und die Aufrechterhaltung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen und führt nicht zu einer Erstreckung der Rahmenfrist. Die bloße Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Einbindung in ein System der Alterssicherung ist somit kein Sachverhalt, der demjenigen des § 15 Abs. 5 AIVG als gleich anzusehen ist, zumal auch in Österreich nicht alle selbständig Erwerbstätigen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bzw. einer Ausnahme nach § 5 GSVG) erfasst werden. Diesen Tatbeständen jedenfalls gleichzuhalten sind Zeiten der selbständigen Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat, die dort mit dem Erwerb von Versicherungszeiten in einem auf die Gewährung von Leistungen bei Alter ausgerichteten Zweig der sozialen Sicherheit (Artikel 3, Absatz eins, Litera d, Verordnung 883 aus 2004,) verbunden sind, soweit diese Zeiten nicht ohnehin für die Anwartschaft nach Paragraph 14, Absatz eins, AIVG zu berücksichtigen sind. Dagegen hat eine Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit, die nicht zu einer Pflichtversicherung (bzw. zu einer Einbindung in ein Alterssicherungssystem einer beruflichen Vertretung und damit zu einer Ausnahme von der Pflichtversicherung im Sinn von Paragraph 5, GSVG) führt, auch nach österreichischem Recht auf das Entstehen und die Aufrechterhaltung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung keine Auswirkungen und führt nicht zu einer Erstreckung der Rahmenfrist. Die bloße Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ohne Einbindung in ein System der Alterssicherung ist somit kein Sachverhalt, der demjenigen des Paragraph 15, Absatz 5, AIVG als gleich anzusehen ist, zumal auch in Österreich nicht alle selbständig Erwerbstätigen von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bzw. einer Ausnahme nach Paragraph 5, GSVG) erfasst

werden.

47

Der Revisionswerber unterlag nach dem unstrittigen Sachverhalt während seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland als Geschäftsführer der U GmbH nicht der (gesetzlichen) Versicherung in der (deutschen) Rentenversicherung; dies auch nicht auf Antrag (§ 4 SGB VI). Ebenso leistete er nach den vorliegenden Unterlagen nicht freiwillig (§ 7 SGB VI) Beiträge in die Rentenversicherung. Ausgehend von den getroffenen Feststellungen ist das Bundesverwaltungsgericht daher zu Recht davon ausgegangen, dass in Deutschland kein Sachverhalt verwirklicht wurde, der im Sinn von Art. 5 lit. b Verordnung 883/2004 in Österreich zu einer Erstreckung der Rahmenfrist nach § 15 Abs. 5 AIVG führt. Der Revisionswerber unterlag nach dem unstrittigen Sachverhalt während seiner selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland als Geschäftsführer der U GmbH nicht der (gesetzlichen) Versicherung in der (deutschen) Rentenversicherung; dies auch nicht auf Antrag (Paragraph 4, SGB römisch sechs). Ebenso leistete er nach den vorliegenden Unterlagen nicht freiwillig (Paragraph 7, SGB römisch sechs) Beiträge in die Rentenversicherung. Ausgehend von den getroffenen Feststellungen ist das Bundesverwaltungsgericht daher zu Recht davon ausgegangen, dass in Deutschland kein Sachverhalt verwirklicht wurde, der im Sinn von Artikel 5, Litera b, Verordnung 883 aus 2004, in Österreich zu einer Erstreckung der Rahmenfrist nach Paragraph 15, Absatz 5, AIVG führt.

48

Unter Beachtung des Umstandes, dass der Revisionswerber vor dem Jahr 2009 nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich unselbständig beschäftigt war und dadurch zwar Zeiten der Arbeitslosenversicherung (sowie der Krankenversicherung nach dem ASVG) erworben hat, aber nicht nach dem GSVG oder BSVG krankenversichert gewesen ist, kommt auch eine Anwendung von § 81 Abs. 10 AIVG nicht in Betracht. Unter Beachtung des Umstandes, dass der Revisionswerber vor dem Jahr 2009 nach den Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts ausschließlich unselbständig beschäftigt war und dadurch zwar Zeiten der Arbeitslosenversicherung (sowie der Krankenversicherung nach dem ASVG) erworben hat, aber nicht nach dem GSVG oder BSVG krankenversichert gewesen ist, kommt auch eine Anwendung von Paragraph 81, Absatz 10, AIVG nicht in Betracht.

Zur Berücksichtigung der selbständigen Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers in Deutschland für die Anwartschaft:

49

Art. 61 Abs. 1 Verordnung 883/2004 sieht bei der Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch den zuständigen Mitgliedstaat die Zusammenrechnung von in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten vor. Die Differenzierung der Bestimmung zwischen „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“ und „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ hat ihre Grundlage darin, dass in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Zeiten als anspruchrelevant festgelegt sind. Die verwendeten Begriffe sind durch das Unionsrecht selbst in Art. 1 lit. t und u Verordnung 883/2004 definiert. Nach diesen Definitionen richtet sich die Qualifikation der Zeiten nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind (vgl. Felten in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [58. Lfg.], Art. 61 VO 883/2004 Rz 8). Artikel 61, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, sieht bei der Beurteilung des Anspruchs auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit durch den zuständigen Mitgliedstaat die Zusammenrechnung von in verschiedenen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten vor. Die Differenzierung der Bestimmung zwischen „Versicherungszeiten“, „Beschäftigungszeiten“ und „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ hat ihre Grundlage darin, dass in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten jeweils unterschiedliche Zeiten als anspruchrelevant festgelegt sind. Die verwendeten Begriffe sind durch das Unionsrecht selbst in Artikel eins, Litera t, und u Verordnung 883 aus 2004, definiert. Nach diesen Definitionen richtet sich die Qualifikation der Zeiten nach den Rechtsvorschriften, nach denen sie zurückgelegt worden sind vergleiche , Felten in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [58. Lfg.], Artikel 61, VO 883 aus 2004, Rz 8).

50

Nach dem zweiten Satz des Art. 61 Abs. 1 Verordnung 883/2004 werden jedoch dann, wenn nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften - somit den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats - der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig ist, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären. Nach dem zweiten Satz des Artikel 61, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, werden jedoch dann, wenn nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften - somit den Rechtsvorschriften des zuständigen Mitgliedstaats -

der Leistungsanspruch von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig ist, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats zurückgelegten Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt, es sei denn, sie hätten als Versicherungszeiten gegolten, wenn sie nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften zurückgelegt worden wären.

51

In Österreich setzt nach § 14 Abs. 1 AIVG die erstmalige Inanspruchnahme sowie nach § 14 Abs. 2 AIVG auch jede weitere Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ein bestimmtes Ausmaß arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in einer Rahmenfrist voraus. Der Leistungsanspruch ist im Sinn des Art. 61

Abs. 1 zweiter Satz Verordnung 883/2004 somit von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig (vgl. Felten aaO Art. 61 VO 883/2004 Rz 7; idS auch VwGH 18.11.2013, 2013/08/0087). Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sind daher nach Art. 61 Abs. 1 erster Satz Verordnung 883/2004 zunächst jedenfalls alle in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wozu nach der Definition des Art. 1 lit. t Verordnung 883/2004 auch gleichgestellte Zeiten zählen. Die Zusammenrechnung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob diese Zeiten nach österreichischem Recht Versicherungszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten gewesen wären (vgl. Felten aaO Art. 61 VO 883/2004 Rz 8, mwN). Ebenso zu berücksichtigen sind gemäß Art. 61 Abs. 1 zweiter Satz Verordnung 883/2004 nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegte Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 1 lit. u Verordnung 883/2004, soweit sie nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeiten gegolten hätten. In Österreich setzt nach Paragraph 14, Absatz eins, AIVG die erstmalige Inanspruchnahme sowie nach Paragraph 14, Absatz 2, AIVG auch jede weitere Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld ein bestimmtes Ausmaß arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung in einer Rahmenfrist voraus. Der Leistungsanspruch ist im Sinn des Artikel 61, Absatz eins, zweiter Satz Verordnung 883 aus 2004, somit von der Zurücklegung von Versicherungszeiten abhängig vergleiche , Felten aaO Artikel 61, VO 883 aus 2004, Rz 7; idS auch VwGH 18.11.2013, 2013/08/0087). Für die Anwartschaft auf Arbeitslosengeld sind daher nach Artikel 61, Absatz eins, erster Satz Verordnung 883 aus 2004, zunächst jedenfalls alle in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen, wozu nach der Definition des Artikel eins, Litera t, Verordnung 883 aus 2004, auch gleichgestellte Zeiten zählen. Die Zusammenrechnung hat dabei unabhängig davon zu erfolgen, ob diese Zeiten nach österreichischem Recht Versicherungszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten gewesen wären vergleiche , Felten aaO Artikel 61, VO 883 aus 2004, Rz 8, mwN). Ebenso zu berücksichtigen sind gemäß Artikel 61, Absatz eins, zweiter Satz Verordnung 883 aus 2004, nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegte Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel eins, Litera u, Verordnung 883 aus 2004,, soweit sie nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeiten gegolten hätten.

52

Zur Ermittlung der in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten (Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sieht die Verordnung 987/2009 ein Verfahren vor (vgl. etwa Fuchs aaO Art. 61 Rn 13). Nach Art. 12 Abs. 1 Verordnung 987/2009 - auf den Art. 54 Abs. 1 erster Satz Verordnung 987/2009 verweist - wendet sich der zuständige Träger an die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für die betroffene Person ebenfalls gegolten haben, um sämtliche Zeiten zu bestimmen, die der Versicherte nach deren Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Nach dem zweiten Satz des Art. 54 Abs. 1 Verordnung 987/2009 kann auch die betroffene Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, in dem von dem Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften für sie zuletzt gegolten haben, die Zeiten bescheinigt werden. Diese zweitgenannte Möglichkeit besteht „unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger“, woraus folgt, dass der zuständige Träger auch bei Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht von seiner Ermittlungspflicht entbunden wird. Für die Auskünfte der Träger - sowohl auf Antrag der betroffenen Person als auch aufgrund einer Anfrage des Trägers eines anderen Mitgliedstaates - sind von der Verwaltungskommission standardisierte Dokumente vorgesehen (vgl. Felten in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [24. Lfg.], Art. 54 VO 987/2009 Rz 1) Zur Ermittlung der in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten (Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit) sieht die Verordnung 987 aus 2009, ein Verfahren vor vergleiche , etwa Fuchs aaO Artikel 61, Rn 13). Nach Artikel 12, Absatz eins, Verordnung 987 aus 2009, - auf den Artikel 54, Absatz eins, erster Satz Verordnung 987 aus 2009, verweist - wendet sich der zuständige Träger an die Träger der Mitgliedstaaten, deren Rechtsvorschriften für die betroffene Person ebenfalls gegolten haben, um sämtliche Zeiten zu bestimmen, die der Versicherte nach deren Rechtsvorschriften zurückgelegt hat. Nach dem zweiten Satz des Artikel 54, Absatz

eins, Verordnung 987 aus 2009, kann auch die betroffene Person dem zuständigen Träger ein Dokument vorlegen, in dem von dem Träger des Mitgliedstaates, dessen Rechtsvorschriften für sie zuletzt gegolten haben, die Zeiten bescheinigt werden. Diese zweitgenannte Möglichkeit besteht „unbeschadet der daneben fortbestehenden Pflichten der beteiligten Träger“, woraus folgt, dass der zuständige Träger auch bei Vorlage einer solchen Bescheinigung nicht von seiner Ermittlungspflicht entbunden wird. Für die Auskünfte der Träger - sowohl auf Antrag der betroffenen Person als auch aufgrund einer Anfrage des Trägers eines anderen Mitgliedstaates - sind von der Verwaltungskommission standardisierte Dokumente vorgesehen vergleiche , Felten in Spiegel [Hrsg], Zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht [24. Lfg.], Artikel 54, VO 987 aus 2009, Rz 1).

53

Vor diesem Hintergrund erweist sich die Ermittlung, ob vom Revisionswerber in Deutschland für die Anwartschaft zu berücksichtigende Zeiten zurückgelegt wurden, nicht als vollständig. Der Revisionswerber hat gegenüber dem AMS geltend gemacht, dass seine Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland auf die Anwartschaft nach § 14 Abs. 1 AIVG anzurechnen sei. Das AMS hat dieses Vorbringen jedoch übergangen und keine Erhebungen beim deutschen Träger durchgeführt sowie sich auch in seiner Entscheidung zwar mit einer möglichen Erstreckung der Rahmenfrist, nicht aber mit der Berücksichtigung in Deutschland zurückgelegter Zeiten für die Anwartschaft auseinandergesetzt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine Auseinandersetzung damit vorgenommen, ob die Zeit der selbständigen Tätigkeit des Revisionswerbers nach deutschem Recht eine Versicherungszeit nach Art. 1 lit. t Verordnung 883/2004 oder der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 1 lit. u Verordnung 883/2004 gewesen ist, sondern seine Annahme, die in Deutschland zurückgelegten Zeiten seien für die Anwartschaft nicht zu berücksichtigen, allein darauf gestützt, dass durch eine selbständige Erwerbstätigkeit auch in Österreich - in Hinblick darauf, dass eine Versicherung nach § 3 AIVG freiwillig sei und die Entrichtung von Beiträgen voraussetze - keine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung begründet werde. Damit wird aber übersehen, dass die - insoweit der Sache nach vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen - Regeln der Gleichbehandlung nach Art. 4 Verordnung 883/2004 (ebenso wie die Regeln der Gleichstellung nach Art. 5 Verordnung 883/2004) nur zur Anwendung kommen, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Zusammenrechnung bzw. Berücksichtigung von im Unionsausland zurückgelegten Zeiten enthält die Verordnung 883/2004 eigene Anordnungen, die dem Gleichbehandlungsgebot nach Art. 4 Verordnung 883/2004 (und dem Gleichstellungsgebot nach Art. 5 Verordnung 883/2004) vorgehen (vgl. EuGH 11.11.2004, Adanez-Vega, C-372/02, Rn. 56 ff; sowie darauf Bezug nehmend VwGH 6.5.2020, Ro 2018/08/0015). Vor diesem Hintergrund erweist sich die Ermittlung, ob vom Revisionswerber in Deutschland für die Anwartschaft zu berücksichtigende Zeiten zurückgelegt wurden, nicht als vollständig. Der Revisionswerber hat gegenüber dem AMS geltend gemacht, dass seine Zeit der selbständigen Erwerbstätigkeit in Deutschland auf die Anwartschaft nach Paragraph 14, Absatz eins, AIVG anzurechnen sei. Das AMS hat dieses Vorbringen jedoch übergangen und keine Erhebungen beim deutschen Träger durchgeführt sowie sich auch in seiner Entscheidung zwar mit einer möglichen Erstreckung der Rahmenfrist, nicht aber mit der Berücksichtigung in Deutschland zurückgelegter Zeiten für die Anwartschaft auseinandergesetzt. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat keine Auseinandersetzung damit vorgenommen, ob die Zeit der selbständigen Tätigkeit des Revisionswerbers nach deutschem Recht eine Versicherungszeit nach Artikel eins, Litera t, Verordnung 883 aus 2004, oder der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel eins, Litera u, Verordnung 883 aus 2004, gewesen ist, sondern seine Annahme, die in Deutschland zurückgelegten Zeiten seien für die Anwartschaft nicht zu berücksichtigen, allein darauf gestützt, dass durch eine selbständige Erwerbstätigkeit auch in Österreich - in Hinblick darauf, dass eine Versicherung nach Paragraph 3, AIVG freiwillig sei und die Entrichtung von Beiträgen voraussetze - keine Anwartschaft in der Arbeitslosenversicherung begründet werde. Damit wird aber übersehen, dass die - insoweit der Sache nach vom Bundesverwaltungsgericht herangezogenen - Regeln der Gleichbehandlung nach Artikel 4, Verordnung 883 aus 2004, (ebenso wie die Regeln der Gleichstellung nach Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004,) nur zur Anwendung kommen, sofern in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Zusammenrechnung bzw. Berücksichtigung von im Unionsausland zurückgelegten Zeiten enthält die Verordnung 883 aus 2004, eigene Anordnungen, die dem Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 4, Verordnung 883 aus 2004, (und dem Gleichstellungsgebot nach Artikel 5, Verordnung 883 aus 2004,) vorgehen vergleiche , EuGH 11.11.2004, Adanez-Vega, C-372/02, Rn. 56 ff; sowie darauf Bezug nehmend VwGH 6.5.2020, Ro 2018/08/0015).

54

Maßgeblich für das Vorliegen von anzurechnenden Versicherungszeiten war nach den dargestellten Grundsätzen

daher nicht, ob dieselbe Tätigkeit in Österreich eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung begründet hätte, sondern - wie bereits dargestellt - nach Art. 61 Verordnung 883/2004, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit (Art. 1 lit. t Verordnung 883/2004) vorgelegen ist; im Weiteren ist nach Art. 61 Abs. 1 zweiter Satz Verordnung 883/2004 von Bedeutung, ob in Deutschland eine Beschäftigungszeit oder eine Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 1 lit. u Verordnung 883/2004 zurückgelegt wurde, die nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeit gegolten hätte. Maßgeblich für das Vorliegen von anzurechnenden Versicherungszeiten war nach den dargestellten Grundsätzen daher nicht, ob dieselbe Tätigkeit in Österreich eine Pflichtversicherung in der Arbeitslosenversicherung begründet hätte, sondern - wie bereits dargestellt - nach Artikel 61, Verordnung 883 aus 2004, ob nach den deutschen Rechtsvorschriften eine Versicherungszeit (Artikel eins, Litera t, Verordnung 883 aus 2004,) vorgelegen ist; im Weiteren ist nach Artikel 61, Absatz eins, zweiter Satz Verordnung 883 aus 2004, von Bedeutung, ob in Deutschland eine Beschäftigungszeit oder eine Zeit einer selbstständigen Erwerbstätigkeit nach Artikel eins, Litera u, Verordnung 883 aus 2004, zurückgelegt wurde, die nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeit gegolten hätte.

55

Als Grundlage der Beurteilung, ob in diesem Sinn für die Anwartschaft zu berücksichtigende Zeiten vorliegen, wären im Sinn von Art. 12 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 Verordnung 987/2009 durch den deutschen Träger übermittelte Informationen (Dokumente) hinsichtlich des Vorliegens von in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten (Art. 1 lit. t Verordnung 883/2004) bzw. Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Art. 1 lit. u Verordnung 883/2004) erforderlich gewesen. Als Grundlage der Beurteilung, ob in diesem Sinn für die Anwartschaft zu berücksichtigende Zeiten vorliegen, wären im Sinn von Artikel 12, Absatz eins, und Artikel 54, Absatz eins, Verordnung 987 aus 2009, durch den deutschen Träger übermittelte Informationen (Dokumente) hinsichtlich des Vorliegens von in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten (Artikel eins, Litera t, Verordnung 883 aus 2004,) bzw. Beschäftigungszeiten oder Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit (Artikel eins, Litera u, Verordnung 883 aus 2004,) erforderlich gewesen.

56

Dabei ist zu beachten, dass nach Art. 5 Verordnung 987/2009 vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung für andere Mitgliedstaaten bescheinigt wird, grundsätzlich bindend sind (vgl. zur Bindung nach Art. 5 Verordnung 987/2009 hinsichtlich aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Verordnung 883/2004 ausgestellten A1-Bescheinigungen EuGH 6.9.2018, Alpenrind, C-527/16; sowie zu von Trägern anderer Mitgliedstaaten für die Zusammenrechnung nach Art. 6 Verordnung 883/2004 mitgeteilten Zeiten den Beschluss H6 der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2010). Dabei ist zu beachten, dass nach Artikel 5, Verordnung 987 aus 2009, vom Träger eines Mitgliedstaats ausgestellte Dokumente, in denen der Status einer Person für die Zwecke der Anwendung der Grundverordnung und der Durchführungsverordnung für andere Mitgliedstaaten bescheinigt wird, grundsätzlich bindend sind vergleiche , zur Bindung nach Artikel 5, Verordnung 987 aus 2009, hinsichtlich aufgrund von Artikel 12, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, ausgestellten A1-Bescheinigungen EuGH 6.9.2018, Alpenrind, C-527/16; sowie zu von Trägern anderer Mitgliedstaaten für die Zusammenrechnung nach Artikel 6, Verordnung 883 aus 2004, mitgeteilten Zeiten den Beschluss H6 der Verwaltungskommission vom 16. Dezember 2010).

57

Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 17. Dezember 2020 kann eine Auskunft des für die Arbeitslosenversicherung zuständigen deutschen Trägers aufgrund einer Anfrage nach Art. 12 Abs. 1 iVm. Art. 54 Abs. 1 Verordnung 987/2009 schon deshalb nicht ersetzen, weil der Bescheid ausdrücklich nur das Vorliegen von Versicherungszeiten als Selbständiger in der Rentenversicherung - und somit insbesondere nicht die Arbeitslosenversicherung und das Vorliegen von „Beschäftigungszeiten“ und „Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit“ - betraf. Im Übrigen hat der EuGH schon klargestellt, dass ein nationaler Bescheid kein Dokument darstellt, in dem der Status der betreffenden Person im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Verordnung 987/2009 „bescheinigt“ wird (vgl. EuGH 6.9.2018, Alpenrind, C-527/16, Rn. 75). Der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 17. Dezember 2020 kann eine Auskunft des für die Arbeitslosenversicherung zuständigen deutschen Trägers aufgrund einer Anfrage nach Artikel 12, Absatz eins, in Verbindung mit , Artikel 54, Absatz eins, Verordnung 987 aus 2009, schon deshalb nicht ersetzen, weil der Bescheid ausdrücklich nur das Vorliegen von Versicherungszeiten als Selbständiger in der Rentenversicherung - und somit insbesondere nicht die Arbeitslosenversicherung und das

Vorliegen von „Beschäftigungszeiten“ und „Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ - betraf. Im Übrigen hat der EuGH schon klargestellt, dass ein nationaler Bescheid kein Dokument darstellt, in dem der Status der betreffenden Person im Sinn von Artikel 5, Absatz eins, Verordnung 987 aus 2009, „bescheinigt“ wird vergleiche , EuGH 6.9.2018, Alpenrind, C-527/16, Rn. 75).

58

Ohne Befassung des deutschen Trägers nach Art. 54 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 Verordnung 987/2009 ist keine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, ob die Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers nach deutschem Recht eine Versicherungszeit (Art. 1 lit. t Verordnung 883/2004) oder Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Art. 1 lit. u Verordnung 883/2004) dargestellt hat. Ebenso hat (jedenfalls derzeit) eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes mit der Frage zu unterbleiben, ob der Begriff der „Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ nach Art. 1 lit. u und Art. 61 Abs. 1 Verordnung 883/2004 voraussetzt, dass diese Zeit nach dem Recht des Staates, in dem sie zurückgelegt wurde (hier Deutschland), für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen ist (idS Felten aaO Art. 61 VO 883/2004 Rz 10) bzw. ob im Fall des Vorliegens einer solchen Zeit in Deutschland die (bislang nicht näher festgestellte) selbständige Tätigkeit des Revisionswerbers im Sinn von Art. 61 Abs. 1 zweiter Satz Verordnung 883/2004 nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeit gegolten hätte. Ohne Befassung des deutschen Trägers nach Artikel 54, Absatz eins und Artikel 12, Absatz eins, Verordnung 987 aus 2009, ist keine eigenständige Beurteilung vorzunehmen, ob die Erwerbstätigkeit des Revisionswerbers nach deutschem Recht eine Versicherungszeit (Artikel eins, Litera t, Verordnung 883 aus 2004,) oder Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit (Artikel eins, Litera u, Verordnung 883 aus 2004,) dargestellt hat. Ebenso hat (jedenfalls derzeit) eine Befassung des Verwaltungsgerichtshofes mit der Frage zu unterbleiben, ob der Begriff der „Zeit einer selbständigen Erwerbstätigkeit“ nach Artikel eins, Litera u und Artikel 61, Absatz eins, Verordnung 883 aus 2004, voraussetzt, dass diese Zeit nach dem Recht des Staates, in dem sie zurückgelegt wurde (hier Deutschland), für den Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen ist (idS Felten aaO Artikel 61, VO 883 aus 2004, Rz 10) bzw. ob im Fall des Vorliegens einer solchen Zeit in Deutschland die (bislang nicht näher festgestellte) selbständige Tätigkeit des Revisionswerbers im Sinn von Artikel 61, Absatz eins, zweiter Satz Verordnung 883 aus 2004, nach österreichischen Vorschriften als Versicherungszeit gegolten hätte.

59

Da das Bundesverwaltungsgericht somit insoweit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben. Da das Bundesverwaltungsgericht somit insoweit die Rechtslage verkannt hat, war das angefochtene Erkenntnis gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben.

60

Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsatzverordnung 2014.

61

Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 14. Mai 2024

Gerichtsentscheidung

EuGH 62000CJ0290 Duchon VORAB

EuGH 62002CJ0372 Adanez-Vega VORAB

EuGH 62013CA0523 Larcher VORAB

EuGH 62016CJ0527 Alpenrind VORAB

EuGH 62018CJ0398 Bocero Torrico und Bode VORAB

EuGH 62018CJ0769 SJ VORAB

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RO2022080014.J00

Im RIS seit

18.06.2024

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at